

Die Europäische Union verfolgt mit dem sogenannten CBAM das Ziel, Treibhausgase höher zu bepreisen, um die Verlagerung energieintensiver Industriezweige ins benachbarte Ausland unattraktiver zu machen und gleichwertige Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Im vorliegenden Merkblatt informieren wir Sie über die wichtigsten Punkte.

Stand: 8. Juli 2026



CBAM – informieren Sie sich jetzt!

1. Einführung

Im Dezember 2025 endete die Übergangsphase zum Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM). Die EU beabsichtigt damit beim Import ausgewählter Warengruppen eine Nachbesteuerung von Treibhausgasen vorzunehmen, um so – im Sinne eines «level playing field» – gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Hintergrund dieser Bemühungen ist, dass in der EU durch das Emissionshandelssystem eine aktive Treibhausgas-Bepreisung erfolgt, welche gegenüber Drittländern oft zu höheren Kosten führt. Konkret soll daher beim Import der relevanten Waren sichergestellt werden, dass der dafür bezahlte Treibhausgas-Preis mindestens demjenigen des EU-Emissionshandelssystems entspricht. Per 1. Januar 2026 erfolgte die definitive Phase inklusive der kostenpflichtigen Besteuerung dieser Listen-Warengruppen.

2. Betroffene Warengruppen

- Düngemittel (inkl. Vorprodukte, u. a. Ammoniak, Kaliumnitrat)
- Zement (auch Ziegel und Tonerdezement, anderer kaolinhaltiger Ton sowie Lehmwaren)
- Eisen (agglomerierte Eisenerze und -konzentrate) und Stahl (inkl. nachgelagerte Produkte)
- Aluminium (inkl. nachgelagerte Produkte)
- elektrische Energie
- Wasserstoff

Ausgenommen sind Produkte, welche nur zwecks Veredelung in die EU eingeführt werden. Ebenso sind Importeure, welche weniger als 50 Tonnen CBAM-Güter (ausgenommen: Strom und Wasserstoff) pro Jahr importieren, von der CO₂-Nachbesteuerungspflicht befreit.¹

Der Geltungsbereich des CBAM soll in den kommenden Jahren auf weitere Warengruppen (u. a. Kunststoffprodukte, Chemikalien usw.) ausgedehnt werden, so dass perspektivisch alle dem Emissionshandel unterworfenen Produkte auch den CBAM-Regelungen unterstehen. Es ist weiter damit zu rechnen, dass künftig auch CBAM-Vormaterialien (z.B. Stahl) enthaltende Endprodukte (z.B. Baumaschine) der Besteuerungspflicht unterworfen werden.

3. Zertifikatspflicht

In den vom CBAM betroffenen Warengruppen erfolgt die Besteuerung der Emissionen mittels der Abgabe von Emissionszertifikaten. Die Emissionszertifikate können ab dem 1. Februar 2027 über eine zentrale Online-Plattform bezogen werden. Ihr Preis ist an denjenigen des EU-Emissionshandelssystems angelehnt. Es erfolgt eine Anrechnung der bereits im Ausland bezahlten CO₂-Bepreisungen.

Die Importeure sind dafür verantwortlich in jeder Berichtsperiode jeweils mindestens 50 Prozent der in Betracht fallenden Emissionen mit Zertifikaten abdecken zu können.

Die erste sogenannte «CBAM-Erklärung» – also das Reporting der in die EU importierten CBAM-Waren im zurückliegenden Jahr – wird erstmalig per 30. September 2027 (für das Kalenderjahr 2026) fällig.

4. Auswirkungen auf die Schweizer Unternehmen

CBAM-Waren mit nachgewiesenem EFTA- (inkl. Schweiz) oder EU-Ursprung (nicht-präferenzielle Ursprungsregeln gemäss EU) sind grundsätzlich von der geplanten Treibhausgas-Nachbesteuerung sowie den damit zusammenhängenden Berichtspflichten ausgenommen. Es ist jedoch noch unklar, ob der Ursprung bei der Einfuhr von CBAM-Gütern in die EU nachgewiesen werden muss.

Von den Berichtspflichten und Abgaben können hingegen Drittland-Handelswaren, welche nicht aus der Schweiz oder der EFTA stammen, betroffen sein. Diese profitieren nicht von der Ausnahmeregelung für schweizerische Ursprungswaren, weshalb hierfür seit 1. Oktober 2023 der darauf entfallende Treibhausgas-Ausstoss nachgewiesen und seit Jahresbeginn 2026 eine Nachbesteuerung bezahlt werden muss (vgl. Zeitplan).

Der nicht-präferenzielle Ursprung der Ware kann einerseits mittels einer Binding Origin Information (BOI) bei den zuständigen EU-Stellen erfragt werden², andererseits kann der Ursprung auch anhand des verlinkten Leitfadens³ eigenständig bestimmt werden.

5. Hilfestellung zur Abschätzung, ob ein Produkt beim Export in die EU vom EU-CBAM betroffen ist

1. Frage	2. Frage	3. Frage
Fällt Ihr Produkt in den Geltungsbereich des EU-CBAM? (siehe Ziffer 2 dieses Informationspapiers bzw. rechtsverbindliche EU-Liste (Annex I zu Verordnung (EU) 2023/956⁴⁾)	Ist Ihr Produkt von der Anwendung des EU-CBAM ausgenommen, weil dieses den nichtpräferenziellen Ursprung EFTA (Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein) oder EU hat? (gemäss nicht-präferenziellen EU-Ursprungsregeln)	Ist Ihr Produkt von der Anwendung des EU-CBAM ausgenommen, weil dieses lediglich zur Veredelung in die EU eingeführt wird? Profitiert der Importeur von der Geringfügigkeitsklausel* (Befreiung von der Nachbesteuerung bei Import von weniger als 50 Tonnen CBAM-Gütern pro Jahr)? * Diese Ausnahme gilt nicht für Strom und Wasserstoff.

Quelle: SECO, eigene Darstellung

6. Berichterstattung

Gemäss den EU-Regelungen unterliegen folgende Kategorien von Handelsteilnehmenden einer regelmässigen CBAM-Berichterstattungspflicht:

Anmelder (Importeur, indirekter Zollvertreter (z. B. Spediteur)):

Anmelder unterliegen einer Berichterstattung, in welcher sie die mit den durch die in die EU importierten Waren verbundenen CO₂-Emissionen rapportieren. Die Berichterstattung erfolgt über das CBAM-(Übergangs-) Register. Die erste Jahreserklärung für Einfuhren im Jahr 2026 hat wie vorerwähnt spätestens bis zum 30. September 2027 zu erfolgen.

Bei Nichterfüllung der Berichterstattungspflichten können Sanktionen verhängt werden.

7. Zeitplan

1. Oktober 2023:	Beginn Übergangsphase (Inkrafttreten CBAM-Berichtspflichten)
1. Januar 2026:	Beginn der Treibhausgas-Nachbesteuerung (phasenweise Steigerung der Kostenbelastung)
Voraussichtlich 2034:	Volle Kostenbelastung

Kontakt

Bei Fragen rund um den europäischen CBAM vermitteln wir Ihnen gerne kompetente Ansprechpersonen.

Seitens AIHK können Sie sich gerne an folgende Personen wenden:

Ruth Bader
Leiterin Exportberatung
ruth.bader@aihk.ch
062 837 18 14

Philippe Tschopp
Juristischer Mitarbeiter
philippe.tschopp@aihk.ch
062 837 18 10



Aargauische Industrie-
und Handelskammer

8. Entwicklungen in weiteren Ländern

Auch ausserhalb der Europäischen Union bestehen ähnliche Vorhaben zur Einführung einer schrittweise steigenden CO₂-Besteuerung, welche sich bei Exporten potenziell auch auf schweizerische Produkte auswirken könnten. Bekannt ist beispielsweise, dass das Vereinigte Königreich (voraussichtlich ab 2027), Japan, China, Indien, Kanada und Australien ähnliche Gesetzgebungsvorhaben vorantreiben.

9. Weiterführende Informationen

Laufend aktualisierte Informationen zum Thema CBAM finden Sie auch auf unserer Website: www.aihk.ch/cbam oder unter folgendem Link: <https://swiss-export.com/de/news/2025/vereinfachungsmassnahmen-co2-grenzausgleichsmechanismus-cbam/>

¹ <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-21-2025-INIT/de/pdf> (Stand: 8. Juli 2026)

² Liste der zuständigen EU-Stellen abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=OJ:C_202500361 (Stand: 8. Juli 2026).

³ Leitfaden abrufbar unter: https://taxation-customs.ec.europa.eu/document/download/2fddb411-361d-4b25-9286-a9318125ee2a_de?filename=DE%20-%20Guidance%20on%20non%20pref%20RoO.pdf (Stand: 8. Juli 2026).

⁴ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02023R0956-20230516> (Stand: 8. Juli 2026).